

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/28 vom 24. November 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2009\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_28)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/28 du 24 novembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/28 del 24 novembre 2009

## **Regeste**

Art. 25 ATSG. Wahrung der einjährigen Verwirkungsfrist für die Rückforderung von Ergänzungsleistungen. Da im betreffenden Jahr keine Hinweise auf weitere Einkommensveränderung bestanden, hatte die Versicherungseinrichtung auch keinen Anlass, Abklärungsmassnahmen vorzunehmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. November 2009, EL 2009/28).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Verfügung vom 11. Februar 2009 hat die Beschwerdegegnerin Ergänzungsleistungen zurückgefordert. Von einem unrechtmässigen Leistungsbezug im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG kann allerdings erst dann ausgegangen werden, wenn die formell rechtskräftige Verfügung, auf die sich der Sozialversicherungsträger damals bei der Leistungsausrichtung gestützt hat, aufgehoben und durch eine neue Verfügung ersetzt worden ist, mit der neu tiefere Leistungen zugesprochen werden oder mit der neu ein Leistungsanspruch verneint wird. Die ursprüngliche, formell rechtskräftige Leistungsverfügung muss also prozessual revidiert (Art. 53 Abs. 1 ATSG), wiedererwogen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder rückwirkend an eine Sachverhaltsveränderung angepasst bzw. herabgesetzt oder aufgehoben werden (Art. 17 ATSG), damit von einem unrechtmässigen Leistungsbezug ausgegangen und eine Rückforderung verfügt werden kann. Der Wortlaut der Verfügung vom 11. Februar 2009 enthält keinen Hinweis auf eine Korrektur der früheren, formell rechtskräftigen Leistungsverfügungen. Dem Wortlaut nach zu urteilen würde die Beschwerdegegnerin Ergänzungsleistungen zurückfordern, die gestützt auf eine formell rechtskräftige Verfügung (und die darauf folgenden formell rechtskräftigen Revisionsverfügungen) und damit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG rechtmässig ausgerichtet worden sind. Wäre die Verfügung vom 11. Februar 2009 beziehungsweise der sie ersetzende angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juni 2009 nur dem Wortlaut gemäss zu interpretieren, müsste der angefochtene Einspracheentscheid also ohne weiteres als rechtswidrig, weil gegen Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG verstossend, aufgehoben werden. Nun sind Verfügungen (und Einspracheentscheide) aber nicht nur nach ihrem Wortlaut auszulegen. Massgebend ist vielmehr der vom erlassenden Sozialversicherungsträger beabsichtigte Inhalt der Verfügung (oder des Einspracheentscheids). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in ständiger Praxis davon aus, dass Verfügungen der Beschwerdegegnerin, die als reine EL-Rückforderungsverfügungen abgefasst sind, auch eine wiedererwägungs- oder revisionsweise Korrektur der früheren, formell rechtskräftigen Leistungsverfügung enthalten. Mit der Verfügung vom 11. Februar 2009 und den ihr zu Grunde liegenden neuen EL-Berechnungen (EL-act. 20 - 25) sind somit

die Verfügungen vom 3. Februar 2006, vom 23. Februar 2006, vom 6. Juni 2006, vom 29. Dezember 2006, vom 4. Oktober 2007 und vom 21. Dezember 2007 aufgehoben und durch eine (abgestufte) Leistungszusprache mit Wirkung ab 1. Januar 2006 ersetzt worden. Dabei handelt es sich um eine rückwirkende Anpassung an eine Sachverhaltsveränderung.

## **E. 2**

2.1 Im vorliegenden Fall war die ausgerichtete Ergänzungsleistung ab 1. Februar 2006 unbestrittenermassen teilweise nicht mehr mit dem relevanten Sachverhalt vereinbar, weil der Beschwerdeführer ein deutlich höheres Erwerbseinkommen erzielt hat, als ihm bei der EL-Anspruchsberechnung als Einnahmen angerechnet wurde. Im Differenzbetrag fiel die Ergänzungsleistung ab 1. Februar 2006 damit zu hoch aus. Dass der Beschwerdeführer damit zu Unrecht EL bezogen hat, ist unbestritten. Er lässt jedoch geltend machen, dass er nicht rückerstattungspflichtig sei, weil der Rückanforderungsanspruch gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG verjährt sei. Nach dieser Bestimmung erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis beginnt die einjährige Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Versicherungseinrichtung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen. Dies ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt (vgl. BGE 111 V 114 E. 3). Verfügt die Versicherungseinrichtung über genügende Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch, sind die Unterlagen aber noch unvollständig, hat sie die noch erforderlichen Abklärungen innert angemessener Zeit vorzunehmen. Bei Säumnis ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung mit zumutbarem Einsatz ihre unvollständige Kenntnis so zu ergänzen im Stande gewesen wäre, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können. Die einjährige Verwirkungsfrist beginnt auf jeden Fall, wenn und sobald sich aus den Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung ergibt, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (Urteil K 70/06 vom 30. Juli 2007 E. 5.1 mit Hinweisen, nicht publiziert in: BGE 133 V 579, aber in: SVR 2008 KV Nr. 4 S. 11).

2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin hätte seit seinem Telefonanruf vom 2. März 2006 von seinem Einkommen von Fr. 3'000.-- pro Monat beim E.\_\_\_\_ gewusst. Er sei deshalb davon ausgegangen, die Beschwerdegegnerin stelle auf dieses Einkommen ab. Ihm sei nicht aufgefallen, dass die Abrechnung durch eine andere Firma durchgeführt worden sei. Er sei gar nicht bei der C.\_\_\_\_ AG angestellt gewesen, sondern habe für das E.\_\_\_\_ gearbeitet (G act. 1). Die Beschwerdegegnerin führt dagegen aus, gestützt auf die Lohnabrechnungen Januar bis April 2006 sei die EL entsprechend angepasst worden. Die Lohnerhöhung ab Juni 2006 sei nicht gemeldet worden. Erst im Revisionsverfahren 2008 habe sie von einem höheren Einkommen erfahren, wobei die entsprechenden Lohnnachweise fürs 2006 erst am 30. Januar 2009 eingegangen seien (EL-act. 26). Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen unabhängig von einer allfälligen Melde- oder Anzeigepflichtverletzung des Beschwerdeführers. Die Frage der Verwirkung der Rückforderung (vgl. BGE 119 V 431 E. 3a) ist jedoch abhängig davon, in welchem Zeitpunkt die Beschwerdegegnerin unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit

hätte feststellen müssen, dass dem Beschwerdeführer zu Unrecht EL ausgerichtet worden sind und wie hoch die unrechtmässigen EL waren. 2.3 Aus der Aktennotiz zum Telefonat vom 2. März 2006 geht hervor, dass der Beschwerdeführer mitgeteilt hat, er würde als Lohn ab Februar 2006 nur das Fixum von Fr. 3'000.-- erhalten und habe hohe Spesen zu verzeichnen (EL-act. 61). Von welcher Firma dieses Fixum ausgerichtet werden soll, geht aus dieser Notiz nicht hervor. Am 22. Mai 2006 hat der Beschwerdeführer die Kündigung der B.\_\_\_\_ vom 31. März 2006 eingereicht sowie unter anderem die Lohnabrechnung vom April 2006 der C.\_\_\_\_ AG. Weil die Kündigungsfrist bei der B.\_\_\_\_ bis Ende April gedauert hat, hat die Beschwerdegegnerin nachgefragt und erfahren, dass im April kein Lohn mehr ausbezahlt worden sei, weil der Beschwerdeführer nur auf Provision angestellt gewesen sei (EL-act. 59). Da der Telefonanruf des Beschwerdeführers vom 2. März 2006 vor der Kündigung eingegangen ist, durfte die Beschwerdegegnerin annehmen, der Beschwerdeführer habe damals von seiner Anstellung bei der B.\_\_\_\_ gesprochen und den garantierten Lohn gemäss Arbeitsvertrag vom 11. Oktober 2005 gemeint. Sodann lagen keine Anzeichen vor, dass der Beschwerdeführer bereits von der bevorstehenden Auflösung des Vertrags auf Ende April und der Aussicht auf eine neue Stelle wusste. Indessen konnte die Beschwerdegegnerin auch nicht davon ausgehen, der garantierte Lohn der B.\_\_\_\_ von Fr. 3'000.-- gelte weiter, nachdem der Vertrag gekündigt worden ist und die Lohnabrechnung einer anderen Arbeitgeberin für den April 2006 einen viel tieferen Lohn auswies. Schliesslich erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer beim E.\_\_\_\_ beziehungsweise der C.\_\_\_\_ AG monatlich Fr. 3'000.-- verdienen sollte, wenn ihm gemäss Lohnausweis vom 29. Januar 2007 für die Zeit vom 4. April bis 23. Juni 2006 lediglich Fr. 3'610.-- ausbezahlt worden sind (EL-act. 26). Dies war denn auch der Grund für die Erhöhung der EL im Juni 2006 (EL-act. 51). Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin bei der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit nicht davon ausgehen konnte, dass der Beschwerdeführer ab März 2006 weiterhin Fr. 3'000.-- pro Monat verdienen könnte, nachdem ihm die betreffende Arbeitsstelle gekündigt worden und der Lohn an der neuen Stelle bedeutend tiefer war. Die einjährige Verjährungsfrist begann deshalb noch nicht im März 2006 zu laufen. 2.4 Die Beschwerdegegnerin verfügte im Jahr 2006 auch nicht über Hinweise auf eine Veränderung des Erwerbseinkommens auf Grund der verschiedenen Stellenwechsel. Der Beschwerdeführer hat die entsprechenden Lohnausweise unbestrittenermassen erst Ende Januar 2009 eingereicht (EL-act. 42 und 43). Somit war die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer erneut aufzufordern, weitere Lohnabrechnungen einzureichen. Im Übrigen hat sie auf die Pflicht, Lohnänderungen zu melden, in der Verfügung vom 6. Juni 2006 hingewiesen (EL-act. 51). Der Beschwerdegegnerin sind somit auch keine fehlenden Abklärungsmassnahmen vorzuwerfen. 2.5 Anlässlich des ordentlichen Revisionsverfahrens im Jahr 2008 hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe ein Renteneinkommen von Fr. 11'244.-- sowie ein Erwerbseinkommen von (netto) Fr. 30'387.-- erzielt. Der entsprechende Lohnausweis für das Jahr 2007 lag bei (EL-act. 43). Der Revisionsfragebogen ist am 23. Juni 2008 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Bereits am 31. Oktober 2008 hat sie weitere Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenssituation 2006 und 2007 verlangt (EL-act. 41). Die Lohnausweise 2006 sind am 30. Januar 2009 bei der Beschwerdegegnerin eingetroffen. Mit Verfügung vom 11. Februar 2009 hat sie die zuviel bezahlte EL von insgesamt Fr. 25'238.-- zurückgefordert. Damit hat sie die einjährige Frist ab Kenntnis der Sachverhaltsveränderung gewahrt. Auch die absolute Frist von fünf Jahren seit Ausrichtung der Leistung ist gewahrt. Die Rückforderung ist deshalb nicht verwirkt. 2.6 Der

Beschwerdeführer hat im Jahr 2006 ein Erwerbseinkommen von insgesamt Fr. 32'973.-- und in den darauffolgenden Jahren ein solches von Fr. 34'480.-- erzielt. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin ein Erwerbseinkommen von Fr. 14'200.-- berücksichtigt. Deshalb ergab sich eine Rückforderung von insgesamt Fr. 25'238.-- bis Oktober 2008. Die Neuberechnung nach erfolgter Anpassung erweist sich betragsmässig als korrekt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass diese Rückforderung gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte erlassen werden kann. Ein entsprechendes Gesuch wäre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über die Rückforderung der Beschwerdegegnerin einzureichen. 2.7 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde demnach abzuweisen. Die Rückforderung der zu Unrecht ausgerichteten EL in der Höhe von Fr. 25'238.-- ist rechtmässig. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.